



Beitragsordnung

1. Folgende Jahresbeiträge für den **Erwachsenenbereich** werden erhoben:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Beitrag für aktive Mitglieder | EUR 204,00 |
| b) Beitrag für passive Mitglieder | EUR 90,00 |
| c) ermäßigter Beitrag für unter a) und b) genannte Mitglieder bei Zahlung bis 28.02. | EUR 194,00 / EUR 85,00 |

2. Folgende Jahresbeiträge für den **Jugendbereich** werden erhoben:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Beitrag für aktive Jugendliche | EUR 142,00 |
| b) Beitrag für passive Jugendliche | EUR 60,00 |
| c) ermäßigter Beitrag für unter a) und b) genannte Jugendliche bei Zahlung bis 28.02. | EUR 130,00 / EUR 54,00 |

Zu 1. und 2. sind zusätzlich weitere Gebühren zu zahlen:

An- und Abmeldegebühr einmalig in Höhe von 22,00 EUR - fällig mit der ersten Rechnung.

EDV-/Verwaltungsgebühr jährlich in Höhe von 2,00 EUR

Die letzte Beitragsanpassung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft.

- Beitragsfreiheit erlangen alle Vorstandsmitglieder gemäß § 12 (1) der gültigen Satzung des SSC Teutonia 1899 e.V. mit Stand 03/2018 sowie alle Ehrenmitglieder. Mitglieder die ein offizielles Amt ausüben, können durch den Vorstand von der Beitragspflicht (bis auf Widerruf) freigestellt werden.
- Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen, spätestens bis zum **28. Februar** eines jeden Jahres.
- Mit der Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten, übernehmen diese mit ihrer Unterschrift auf der Beitrittserklärung die Haftung für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds.
- Mitglieder über 18 Jahre, die noch die Schule besuchen, eine Lehre machen oder im Studium sind und außerdem ein Netto-Einkommen unter 800,00 EUR monatlich haben, können bei uns einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Die Ermäßigung gilt nur für das beantragte Beitragsjahr. **OHNE Antrag** muss selbstverständlich der volle Beitrag gezahlt werden !
- Nachweise für berechnigte Beitragsermäßigung (z.B. Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag) muss regelmäßig erbracht werden (Bringschuld); sonst ist voller Beitrag zu entrichten.**
- Soziale Härtefälle können vom geschäftsführenden Vorstand, auf Antrag mit Nachweis, gesondert entschieden werden. Dies gilt nicht für Härtefälle, die den Beitrag im Rahmen der Teilhabe bis Vollendung des 18. Lebensjahres beim Job Center oder beim Amt beantragen können.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift sofort mitzuteilen. Muss der Verein die Anschrift ermitteln, so wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.
- Erfolgt nach einem Lastschrift-Einzugsverfahren durch den Verein eine Rücklastschrift, berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR. Zusätzlich verliert die Einzugsermächtigung ihre Gültigkeit und wird storniert. Der Beitrag ist somit umgehend zu überweisen.